

Lösungsskizze Fall 30 (§§ 249 ff. StGB)**Fall 30¹****A. §§ 253 I, 255 StGB****I. Tatbestand****1. Objektiver Tatbestand****a) Qualifiziertes Nötigungsmittel des § 255 StGB**

Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (+)

b) Kausaler Nötigungserfolg des § 253 I StGB

Nach dem Wortlaut des § 253 I StGB genügt als Nötigungserfolg jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, zu dem das Opfer veranlasst wird. Hier übergab P dem B 18 €, ein Nötigungserfolg in Form eines Tuns läge somit vor. Fraglich und höchstumstritten ist jedoch, ob im Hinblick auf die Abgrenzung der räuberischen Erpressung vom Raub weitere Anforderungen an den Nötigungserfolg zu stellen sind.

M₁ (h.L.): Vermögensverfügung erforderlich

Nach der h.L. setzt der Erpressungstatbestand als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal voraus, dass sich das abgenötigte Verhalten als **Vermögensverfügung** darstellt. Das Merkmal der Vermögensverfügung charakterisiert die Erpressung (ebenso wie den Betrug) als **Selbstschädigungsdelikt**, im Gegensatz zu Fremdschädigungsdelikten wie Raub und Diebstahl.

Hinweis: Folge dieser Auffassung ist, dass Raub und Erpressung in einem **Exklusivitätsverhältnis** stehen: Liegt eine Vermögensverfügung vor, ist diese zugleich ein tatbestandsausschließendes Einverständnis in eine Wegnahme i.S.d. § 249 StGB. Liegt dagegen eine Wegnahme vor, fehlt es an einer Vermögensverfügung i.S.d. §§ 253, 255 StGB. Ein Täter kann sich also immer nur entweder wegen Raubes oder wegen (räuberischer) Erpressung strafbar machen.

Die genauen Anforderungen an eine Vermögensverfügung sind innerhalb der h.L. strittig:

UM_{1.1}: Überwiegend² wird für eine Vermögensverfügung verlangt, dass das Opfer **innerlich frei handelt**. Es muss glauben, eine echte Wahl zu haben bzw. muss sich vorstellen, der Täter könne ohne seine Mitwirkung den Gewahrsamswechsel nicht herbeiführen (Erpressungsopfer mit „Schlüsselstellung“ für Zugang zu seinem Vermögen). Geht das Opfer also davon aus, die

¹ Nach BGHSt 39, 36.

² Wessels/Hillenkamp/Schuhrt BT II, 46. Aufl. 2023, Rn. 774; Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, § 253 Rn. 3.

Sache behalten zu können, wenn es nur die Gewalt bzw. die angedrohte Leib- oder Lebensgefahr erduldet, genügt dies für eine Restfreiwilligkeit der Entscheidung: Mit der Preisgabe der Sache verfügt es.

- Hier: Vermögensverfügung (-), da P davon ausgehen muss, dass B das von ihr mitgeführte Geld auch dann erlangt, wenn sie sich erschießen lässt. Aus ihrer Sicht ist das Geld damit – unabhängig davon, wie sie sich im Weiteren verhält – dem Zugriff des B preisgegeben (sog. „Geld-oder-Leben-Fall“).
- (-): Diese Anforderungen stellen zu sehr auf die Freiwilligkeit ab, was als Abgrenzungskriterium aber nicht taugt, da der Täter des § 249 bzw. § 255 StGB stets qualifizierte Nötigungsmittel einsetzt und dadurch Zwang ausübt. Entspricht zudem nicht dem Freikaufcharakter der Erpressung.³

UM_{1.2}: Andere⁴ verlangen für eine Vermögensverfügung nur die **willentliche Gewahrsamsübertragung**, ohne dass es auf eine innere Restfreiwilligkeit ankäme. Entscheidend ist danach allein, dass das Opfer die Sache willentlich herausgibt, obwohl es auch eine andere Möglichkeit gehabt hätte (unabhängig davon, was diese andere Möglichkeit für Konsequenzen gehabt hätte). Indiz ist das äußere Erscheinungsbild (Geben oder Nehmen) des vermögensschädigenden Verhaltens.

- Hier: Vermögensverfügung (+), P hat Besitz am Geld willentlich auf B übertragen.

Beide Ansichten sind gut vertretbar.

M₂ (Rspr./Teil der Lit.): jeder Nötigungserfolg ausreichend

Nach Ansicht der Rspr.⁵ und eines Teils der Literatur⁶ stellt der Erpressungstatbestand **keine** über seinen ausdrücklichen Wortlaut **hinausgehenden Anforderungen**: Es genügt jedes beliebige Tun, Dulden oder Unterlassen des Opfers. Folge dieser Auffassung ist, dass Raub und Erpressung in keinem Exklusivitätsverhältnis zueinander stehen; vielmehr kommt es zu einer **Überschneidung der Tatbestände**. Praktisch immer, wenn ein Raub gegeben ist, ist auch der Tatbestand der §§ 253, 255 StGB erfüllt. Denn das anwesende Opfer, dem eine Sache i.S.d. § 249 StGB weggenommen wird, duldet zugleich diese Wegnahme i.S.d. §§ 253, 255 StGB (*in jeder Wegnahme steckt auch die Duldung dieser Wegnahme*). Die §§ 253, 255 StGB sind danach regelmäßig das gegenüber § 249 StGB allgemeinere Delikt.

Hinweis: Dennoch sind auch Fälle denkbar, in denen es zu keiner Überschneidung kommt. Alles, was zum Eigentum gehört (und damit von § 249 StGB geschützt wird),

³ Rengier Strafr BT I, 26. Aufl. 2024, § 11 Rn. 35; MüKoStGB/Sander, 4. Aufl. 2021, § 253 Rn.13, 21.

⁴ Rengier Strafr BT I, 26. Aufl. 2024, § 11 Rn. 37; Schönke/Schröder/Bosch, 30. Aufl. 2019, § 253 Rn. 8.

⁵ BGHSt 7, 252 (254 f.); BGH NStZ 2003, 604 (605).

⁶ NK-StGB/Kindhäuser/Hoven, 6. Aufl. 2023, Vor §§ 249 ff. Rn. 37 ff., § 253 Rn. 17.

gehört zwar fast immer auch zum Vermögen (und wird damit von §§ 253, 255 StGB geschützt). Anders ist es aber bei wertlosen Gegenständen: An ihnen kann Eigentum begründet werden, sie zählen aber nicht zum Vermögen. Allein § 249 StGB ist daher einschlägig, wenn eine wertlose Sache in Zueignungsabsicht weggenommen wird, da es dann am für §§ 253, 255 StGB erforderlichen Vermögensschaden fehlt.

Im **Überschneidungsbereich** erfolgt die Abgrenzung nach dem **äußeren Erscheinungsbild**, nämlich danach, ob das Opfer die Sache weggibt (§§ 253, 255 StGB) oder der Täter diese wegnimmt (§ 249 StGB). Das ist aber nur eine Frage der Konkurrenzen, keine des Tatbestandes!⁷

Hinweis: Falsch wäre es deshalb, zu behaupten, §§ 253, 255 StGB setzten nach der Rspr. tatbestandlich ein Geben voraus.⁸ Der Tatbestand der §§ 253, 255 StGB kann nach der Rspr. durch Geben **oder** Nehmen erfüllt sein (nur ist bei einem Nehmen § 249 StGB spezieller). Das wird relevant, wenn trotz Nehmens nicht die Voraussetzungen des § 249 StGB vorliegen. Nimmt der Täter etwa unter Einsatz von Nötigungsmitteln eine fremde Sache weg, hat aber keine Zueignungsabsicht, kann er nicht nach § 249 StGB bestraft werden, wohl aber (nach Ansicht der Rspr.) nach §§ 253, 255 StGB.⁹

Bsp.: T zerrt O gewaltsam aus dessen Auto, um damit eine Spritztour zu drehen, will das Auto aber anschließend O zurückgeben. (nach Lit. nur § 240 I StGB und § 248b StGB – nach Rspr. §§ 253, 255 StGB)

Hier: Ein Nötigungserfolg ist mit Übergabe des Geldes von P an B gegeben.

Hinweis: Ein (im Verhältnis zur räuberischen Erpressung speziellerer) Raub läge hier hingegen nicht vor, weil sich das Geschehen als Geben darstellt.

Eine solche Feststellung hat gleichwohl im Rahmen der gutachterlichen Prüfung von §§ 253, 255 StGB nichts verloren, ändert diese Feststellung doch nichts daran, ob tatbestandlich die §§ 253, 255 StGB erfüllt sind (und nur diese Normen werden gerade geprüft).

Streitentscheid

Ein Streitentscheid ist erforderlich, sofern man mit einer der oben dargestellten Literaturmeinungen eine Vermögensverfügung ablehnt.

⁷ NK-StGB/Kindhäuser/Hoven, 6. Aufl. 2023, Vor §§ 249 ff. Rn. 56; vgl. auch Rengier Strafr BT I, 26. Aufl. 2024, § 11 Rn. 40.

⁸ Rönau JuS 2012, 888 (889).

⁹ Vgl. BGH NJW 1960, 1729.

Argumente der „Verfügungstheorie“ (h.L.):

- § 249 StGB wird praktisch überflüssig, wenn regelmäßig bereits §§ 253, 255 StGB (mit identischem Strafraumen) einschlägig sind. Für § 249 StGB bliebe lediglich der erwähnte Fall der Wegnahme einer wertlosen Sache.
- Gesetzessystematisch ist es untypisch, dass der Auffangtatbestand (§§ 253, 255 StGB) hinter dem spezielleren Gesetz (§ 249 StGB) eingeordnet ist.
- Das Verfügungsmerkmal gewährleistet die sachgerechte Einstufung der Erpressung als Selbstschädigungsdelikt.
- Die Privilegierung der (bloßen) Gebrauchsanmaßung (§ 248b StGB) würde unterlaufen, wenn man den ohne Zueignungsabsicht Raubmittel Einsetzenden gemäß § 255 StGB aus dem Raubstrafrahmen bestraft.

(Gegen-)Argumente der Rspr:

- Die Einordnung der räuberischen Erpressung als Selbstschädigungsdelikt ist eine bloße Behauptung, die sich dem Gesetz nicht entnehmen lässt. Der Gesetzeswortlaut verlangt keine Vermögensverfügung.
- Folge der Verfügungstheorie ist, dass das Gesetz in §§ 240, 249 StGB und §§ 253, 255 StGB zwei unterschiedliche Gewaltbegriffe verwendet. Denn die von §§ 240, 249 StGB unstrittig erfasste vis absoluta ist nach der Verfügungstheorie nicht von §§ 253, 255 StGB erfasst, weil bei ihrem Einsatz keine Verfügung vorliegen kann. Die besonders massive Gewalt in Form der vis absoluta (in Fällen fehlender Zueignungsabsicht) zu privilegieren, wäre aber unsachgemäß.¹⁰
- Die Gebrauchsanmaßung privilegiert nur die schlichte, nicht aber die abgenötigte Gebrauchsanmaßung. Insbesondere lässt sich dem 20. Abschnitt „Raub und Erpressung“ eine solche Privilegierung, die im 19. Abschnitt geschrieben steht (arg. § 248b StGB), gerade nicht entnehmen.
- Die von der Verfügungstheorie behauptete Überflüssigkeit des § 249 StGB ist unzutreffend, weil sich Fälle konstruieren lassen, in denen § 249 StGB einschlägig ist, nicht aber §§ 253, 255 StGB (z.B. die Wegnahme einer wertlosen Sache in Zueignungsabsicht, s.o.).

Ergebnis: je nach dem Nötigungserfolg (+/-), beide Ansichten gut vertretbar

¹⁰ Dagegen aber *Wessels/Hillenkamp/Schuh* BT II, 46. Aufl. 2023 Rn. 773.

Hinweis: Folgt man der Literaturmeinung, die hier eine Vermögensverfügung ablehnt, wäre nun ein Raub nach § 249 StGB zu prüfen und zu bejahen. Insbesondere darf man dort konsequenterweise kein Einverständnis der P in die Wegnahme annehmen (*solche logischen Brüche im Gutachten sind Fehler, die gravierende Punktabzüge zur Folge haben*).

Folgt man hingegen der Literaturmeinung, die hier eine Vermögensverfügung annimmt, oder der Rspr., so ist weiter zu prüfen:

c) Vermögensschaden (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Bereicherungsabsicht inkl. Stoffgleichheit (+)

c) Rechtswidrigkeit der Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 253 I, 255 StGB (+/-)

B. § 239a I Var. 1 StGB

Hinweis: § 239a StGB kann nur geprüft werden, wenn oben eine Erpressung bejaht wurde. Wurde die Erpressung abgelehnt, käme stattdessen § 239b StGB in Betracht. Die unten problematisierte restriktive Anwendung des Tatbestands in Zwei-Personen-Verhältnissen wird auch bei § 239b StGB relevant.¹¹

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand: Sich-Bemächtigen (+)

Definition: Unter einem „Sich-Bemächtigen“ wird die Erlangung der physischen Herrschaft über einen Menschen (iSe Verfügungsgewalt über den Körper des anderen) verstanden.¹²

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Absicht der Begehung einer Erpressung (+) [sofern oben bejaht]

¹¹ Vgl. Rengier StrafR BT II, 25. Aufl. 2024, § 24 Rn. 17 ff.

¹² NK-StGB/Sonnen, 6. Aufl. 2023, § 239a Rn. 19; BGHSt 26, 70.

c) Restriktive Auslegung im Zwei-Personen-Verhältnis?

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage ist es inzwischen ausreichend, dass der Täter die Sorge *des Opfers selbst* (und nicht eines anderen) ausnutzt. Die Erstreckung des § 239a StGB auf solche **Zwei-Personen-Verhältnisse** hat zur Folge, dass der Tatbestand auch in Konstellationen einschlägig ist, die sich als „klassischer“ Anwendungsbereich der räuberischen Erpressung (§§ 253, 255 StGB) darstellen. So auch hier: Nach dem Wortlaut hat B neben §§ 253, 255 StGB auch § 239a I Var. 1 StGB erfüllt, da er die Sorge der P um ihr Wohl zu einer (räuberischen) Erpressung auszunutzen beabsichtigte. Dass hier Korrekturbedarf besteht, ist aus folgenden Gründen allgemein anerkannt¹³:

- Wesentlich höheres Strafmaß von § 239a StGB gegenüber §§ 253, 255 StGB (Freiheitsstrafe nicht unter **fünf** Jahren vs. nicht unter **einem** Jahr).
- Ausdifferenzierte Regelungen von §§ 253, 255 i.V.m. §§ 250 I, II, 251 StGB drohen eingeebnet zu werden.
- Die Vorverlagerung der Strafbarkeit durch § 239a StGB (*objektiver Tatbestand des § 239a StGB bereits durch Bemächtigung erfüllt – hinsichtlich Erpressung muss nur eine dementsprechende Absicht vorliegen*) droht, den Rücktritt vom Versuch der räuberischen Erpressung leerlaufen zu lassen (beachte aber § 239a IV StGB).

Deshalb ist für § 239a I Hs. 1 StGB erforderlich, dass sich die durch das Bemächtigen geschaffene Lage stabilisiert hat und zwischen dem Akt des Sichbemächtigens und der angestrebten weiteren Nötigungshandlung ein funktionaler Zusammenhang besteht. Dieses Erfordernis der sog. **stabilen Bemächtigungslage** verlangt also einen dahin gehenden Willen des Täters, die durch den ersten Bemächtigungsakt geschaffene Zwangslage für einen zweiten Nötigungsakt auszunutzen.¹⁴ Daran fehlt es, wenn eine Drohung zugleich dazu dient, sich des Opfers zu bemächtigen und es in unmittelbarem Zusammenhang zu weitergehenden Handlungen oder Duldungen zu nötigen.¹⁵ Erst wenn der erste Bemächtigungsakt eine gewisse Stabilisierung erreicht hat und diese stabile Bemächtigungslage Grundlage weiterer Nötigungsakte sein soll, kommt ihr die von § 239a StGB stillschweigend vorausgesetzte eigenständige Bedeutung zu.¹⁶ Hier: stabile Bemächtigungslage (-), da Drohung mit der Bemächtigung zusammenfällt.

II. Ergebnis: § 239a I Var. 1 StGB (-)

¹³ Vgl. zur Kritik MÜKoStGB/Renzikowski, 4. Aufl. 2021, § 239a Rn. 19 ff., 50.

¹⁴ Schönte/Schröder/Eisele, 30. Aufl. 2019, § 239a Rn. 13b; Rengier Strafr BT II, 25. Aufl. 2024, § 24 Rn. 18.

¹⁵ BGHSt 40, 350 (359); Rengier Strafr BT II, 25. Aufl. 2024, § 24 Rn. 19.

¹⁶ BGHSt 40, 350 (359); BGH NStZ 1996, 277 (278); 2006, 448 (449).